



NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater

Unter dem Motto „Gedanken zu einer besseren Welt“ fand am 7. Oktober 2016 das 3. Münchner Stiftungssymposium des Bundesverbands Deutscher Stiftungen statt. Diese von PSP geförderte Veranstaltung mit einer Vielzahl von Vorträgen, Workshops und mehr als 250 Teilnehmern war auch geprägt von einem regen Austausch der Mitglieder der Münchner „Stiftungsszene“. Diesen Dialog wollen wir mit dem 1. Münchner Gemeinnützigkeitstag am 23. November 2016 für den gesamten Gemeinnützigkeitsbereich fortsetzen. Die Stiftung Recht und Gesellschaft, deren Stifterin PSP ist, lädt in die herrlichen Räume des Historischen Kollegs (Villa Kaulbach), um gemeinsam mit Referenten aus den bayerischen Staatsministerien aktuelle Themen aus dem Stiftungsrecht, dem Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht, der Wirtschaftsprüfung und der Vermögensverwaltung zu erörtern. Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie auf der Rückseite.

02

Oktober/November 2016

INHALT

Tax Compliance für Gemeinnützige?

Achtung – Deadline:
Der erste Jahresabschluss nach neuem Recht
(BilRUG) naht

Bail-in: Wenn gemeinnützige Geldanleger
Banken sanieren

Leistungsverrechnungen innerhalb
gemeinnütziger Konzerne

Tax Compliance für Gemeinnützig?

Unter „Tax Compliance“ wird eine Strategie verstanden, die die Befolgung bzw. Einhaltung der einschlägigen steuerlichen Regeln (gesetzliche Bestimmungen und interne Richtlinien) sicherstellen soll. Instrumentell dient dem die Einrichtung eines „innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern“ (BMF), eines sogenannten Tax Compliance Management Systems (Tax CMS), für dessen Ausgestaltung und Prüfung das IDW am 22.6.2016 den Entwurf eines sogenannten Praxishinweises veröffentlicht hat. Für CMS im Allgemeinen und Tax CMS im Besonderen vertritt das IDW zu Recht die Auffassung, dass ihre Anwendung nicht auf „Unternehmen“ im engeren Sinne begrenzt werden sollte, sondern dass sie auch auf „andere Organisationen“ Anwendung finden sollten. In seiner beispielhaften Aufzählung nennt das IDW von den Prototypen gemeinnütziger Einrichtungen nur die Vereine; Stiftungen sollten aber ebenfalls einbezogen werden; dass es sich bei ihnen um mitgliederlose Organisationen handelt, steht dem nicht entgegen (rd. 95 % aller Vereine und Stiftungen sind gemeinnützig).

Steuerliche Regelverstöße zu vermeiden hat für gemeinnützige Einrichtungen sogar eine eher größere Bedeutung, als für gewerbliche Unternehmen. Denn ihr Risiko sind nicht nur Steuernachzahlungen etc. sowie – im Extremfall – strafrechtliche Sanktionen; Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht können darüber hinaus gar zum Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus und der Spendenberechtigung sowie zu einem ggf. existenzbedrohenden Reputationsschaden führen.

Einzelheiten dazu und zur Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems bzw. innerbetrieblichen Kontrollsystems für Gemeinnützig erfahren Sie auf dem Münchner Gemeinnützigkeitstag am 23.11.2016. ■



Prof. Dr. Manfred Orth
Rechtsanwalt, Steuerberater
und Wirtschaftsprüfer
▶ m.orth@psp.eu

Achtung – Deadline: Der erste Jahresabschluss nach neuem Recht (BilRUG) naht

Die am 23.07.2015 in Kraft getretenen Änderungen des BilRUG betreffen alle Unternehmen und Einrichtungen, die nach den gesetzlichen oder auch satzungsmäßigen Vorschriften verpflichtet sind, ihre Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) vorzunehmen. Dies gilt somit für alle gGmbHs und auch für gemeinnützige Stiftungen und Vereine, die satzungsgemäß nach HGB Rechnung legen. Das BilRUG ist erstmals auf Jahresabschlüsse, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden; für gemeinnützige Körperschaften (NPO) mit dem Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr ist dies somit der Jahresabschluss zum 31.12.2016.

Für NPO ist – neben den neuen Größenklassifizierungen – vorrangig die Neudefinition der Umsatzerlöse praxisrelevant. Durch das BilRUG wurden die Umsatzerlöse erheblich erweitert und umfassen nun die gesamten Erlöse aus Leistungen mit fremden Dritten, sodass es zu einer Verschiebung von wesentlichen, bislang in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfassten Positionen in die Umsatzerlöse kommt. Hierunter fallen z. B. auch Mieterträge oder Erträge aus zentralen Dienstleistungen. Lediglich Erträge ohne Leistungsaustausch bleiben sonstige betriebliche Erträge; hierbei handelt es sich bei NPO in der Praxis u. a. um Spenden erträge. Im Zusammenhang mit der Änderung des Umsatzerlösausweises sind auch die jeweils korrespondierenden Bilanzpositionen (z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) neu zu strukturieren. Abschließend seien die durch BilRUG geänderten bzw. neuen künftig zu beachtenden Anhangsangaben genannt.

Insgesamt können die BilRUG-Regelungen somit einen nicht zu unterschätzenden Anpassungsbedarf des Jahresabschlusses und damit der laufenden Rechnungslegung verursachen. Wer seine Rechnungslegung noch nicht umgestellt hat, sollte sich daher nun umgehend damit auseinandersetzen. ■



Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin
▶ g.erhart@psp.eu

Bail-in: Wenn gemeinnützige Geldanleger Banken sanieren

Eines scheint derzeit absehbar, dass einige Banken ohne Hilfe nicht überleben werden. Woher die Mittel zur Bankenrettung kommen sollen, hat der Gesetzgeber im Rahmen der europäischen Bankenunion grundsätzlich geregelt: Ein einheitlicher europäischer Abwicklungsmechanismus soll die Sanierung und Abwicklung in Schieflage geratener Banken regeln. Zentrales Element ist der sogenannte „Bail-in“, also die Beteiligung von Eigentümern und Gläubigern an den Kosten der Abwicklung oder Restrukturierung. Dabei greift eine festgelegte Haftungskaskade, wonach vor dem Eingreifen des neuen europäischen Bankenabwicklungsfonds auch schlichte Einlagen herangezogen werden können.

Allerdings steht dies der Vorgabe der Einlagensicherung entgegen. Diese garantiert, dass Einlagen pro Kunde und Kreditinstitut bis zu einer Höhe von EUR 100.000 bei Feststellung der Bestandsgefährdung einer Bank gesichert sind. Dies gilt auch dann, wenn das neue Abwicklungsregime unter Durchführung eines Bail-in angewendet wird. Bis zu diesem Betrag also sollten Einlagen tatsächlich geschützt sein. Darüber hinausgehende Einlagensicherungssysteme, wie beispielsweise die Einlagensicherung des Bankenverbandes, sind nicht entsprechend gesetzlich verankert und teils noch nicht einmal verpflichtend.

Auch jeder gemeinnützige Geldanleger, der über größere Einlagen bei einer Bank verfügt, muss sich bewusst sein, dass er oberhalb der Schwelle der gesetzlichen Einlagensicherung unmittelbar von einem Bail-in und damit einem Verlust seiner Einlagen betroffen sein könnte. Um dieses Risiko zu reduzieren, gilt es eine Grundregel der Vermögensanlage umzusetzen: Das anzulegende Vermögen ist auf unterschiedliche Anlageformen zu verteilen und über mehrere Finanzinstitute zu streuen. ■



Maik Paukstadt
Steuerberater und
Certified Financial Planner
▶ m.paukstadt@psp.eu

Leistungsverrechnungen innerhalb gemeinnütziger Konzerne

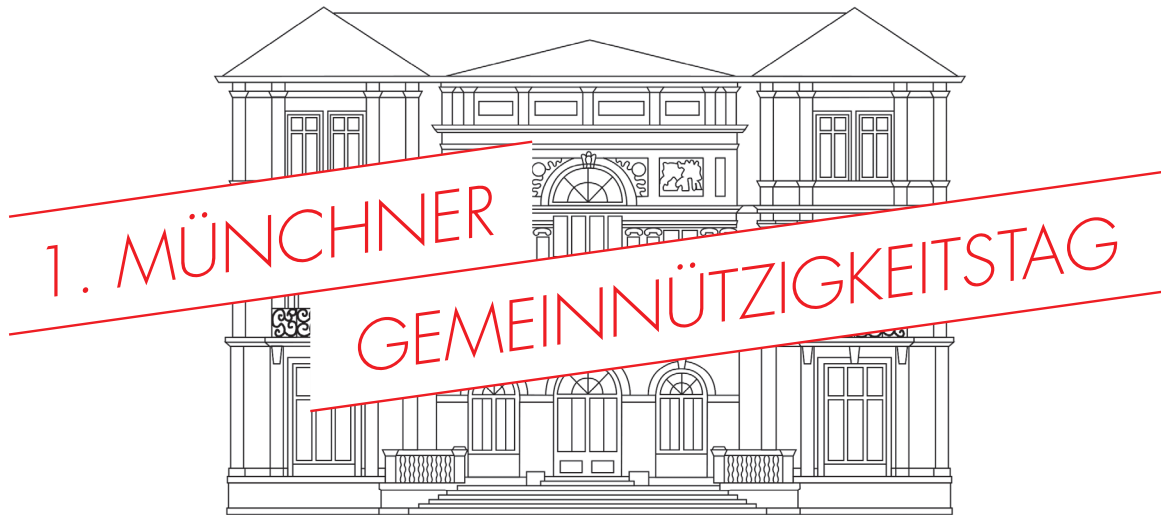
Der BFH vertritt im Urteil v. 27.11.2013 die Auffassung, dass eine gemeinnützigkeitsschädliche Gewinnausschüttung vorliegt, wenn die Tochter-gGmbH einer Gebietskörperschaft von dieser für Leistungen ein Entgelt erhält, das einem Fremdvergleich (Kostenausgleich zzgl. eines marktüblichen Gewinnaufschlags) nicht standhält. Die Frage nach der Notwendigkeit eines Gewinnaufschlags bei Leistungen, die innerhalb gemeinnütziger „Konzerne“, d. h. einer gemeinnützigen Körperschaft mit einer oder mehreren Beteiligungsgesellschaften (bspw. gGmbHs), erbracht werden, ist für viele größere Non-Profit-Organisationen relevant.

Das Urteil wurde mit BMF-Schreiben v. 26.01.2016 in den AEAO eingearbeitet und um folgenden Hinweis ergänzt: „Bei steuerbegünstigten Einrichtungen ist aufgrund der fehlenden Gewinnerorientierung die Erhebung eines Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich.“ (AEAO Nr. 2 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Ob dies jedoch beispielsweise auch für ohne Gewinnaufschlag „konzernintern“ berechnete Verwaltungsleistungen gilt, erscheint unklar. Weiterhin stellt sich die Frage, ob diese Aussage auch ertragsteuerlich gelten soll oder insoweit ein fiktiver Gewinnaufschlag zu versteuern ist.

Dem Vernehmen nach hat die Finanzverwaltung mittlerweile davon Abstand genommen, in diesem Zusammenhang ausführlich zu den gemeinnützigkeitsrechtlichen und ertragsteuerlichen Folgen verschiedenster Sachverhaltskonstellationen Stellung zu nehmen. Aufgrund der damit fortbestehenden Rechtsunsicherheit ist es gerade empfehlenswert, die innerhalb eines gemeinnützigen „Konzerns“ bestehenden Leistungsbeziehungen zu prüfen und evtl. in Hinblick auf die Preisgestaltung anzupassen. Zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen siehe NPO Impuls 01/2016. ■



Dr. Kristin Heidler
Steuerberaterin
▶ k.heidler@psp.eu



Aktuelles Expertenpanel rund um Gemeinnützigkeit in München

**Mittwoch, 23. November 2016 von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
im Historischen Kolleg in München**

Die Stiftung Recht & Gesellschaft sowie Peters, Schönberger & Partner veranstalten am Mittwoch, den 23. November 2016 erstmals den Münchner Gemeinnützigkeitstag und laden Sie hierzu herzlich ein. Freuen Sie sich auf aktuelle Informationen, Neuigkeiten und Anwendungshinweise aus dem Gemeinnützigkeitsbereich. Referenten sind u. a. Dr. Wolfram Backert vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie Dr. Harald Brandl vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Die Kurzvorträge werden durch einen intensiven Dialog mit den Experten des Münchner Gemeinnützigkeitstages ergänzt.

Die Themen im Überblick:

- Ertragskrise bei Stiftungen: Umwandlung nicht „lebensfähiger“ gemeinnütziger Stiftungen in gemeinnützige Verbrauchsstiftungen
- Tax Compliance für gemeinnützige Einrichtungen – Pflicht oder Kür?
- Kein Entzug der Rechtsfähigkeit des FC Bayern e.V.! – Grenzen wirtschaftlicher Betätigung für Idealvereine
- Aktuelle Entwicklungen im Spenden- sowie im Gemeinnützigkeitsrecht
- Alles unter Kontrolle? Stolpersteine der Vermögensverwaltung

Der Münchner Gemeinnützigkeitstag soll zukünftig jährlich stattfinden und zu einem intensiven Dialog anregen. Neben den PSP-Fachexperten sollen dabei regelmäßig führende Vertreter von Behörden, aus der Rechtsprechung und der Legislative sowie Vertreter von namhaften gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen zu Wort kommen.

Weitere Informationen und kostenfreie Anmeldung unter:

- ▶ www.psp.eu/kanzlei/veranstaltungen

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Freie Radikale GmbH